



TAGESELTERNVEREIN BIEL
ASSOCIATION PARENTSD'ACCUEIL BIENNE

STATUTEN

Art. 1:

Unter dem Namen Verein Tageseltern Biel (TEV) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Biel. Dieser Verein ist Menschen aller Konfessionen, Weltanschauungen und politischen Richtungen offen.

Art. 2: ZWECK

Die Ziele des Vereins sind:

- Vermittlung und Begleitung von Tagespflegeplätzen für Kinder und somit Förderung der Zusammenarbeit zwischen Vätern/Müttern, die für ihr(e) Kind(er) einen Tagespflegeplatz benötigen und Vätern/Müttern, die einen solchen zur Verfügung stellen.
- Beratung und Unterstützung von Tageseltern und abgebenden Eltern bei der Kindererziehung.
- Die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern gemäß der Verordnung vom 4.5.2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) des Kantons Bern.

Art. 3: MITTEL

Die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben verschafft sich der Verein durch:

- Elternbeiträge
- kantonale Subventionen gemäß ASIV
- Mitgliederbeiträge
- Spenden

Art. 4: MITGLIEDER

Der Verein besteht aus Tageseltern, platzierenden Eltern sowie interessierten Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Die Dienstleistungen des Vereins stehen nur Mitgliedern zu Verfügung. Das Betreuungsangebot ist beschränkt aufgrund der kantonal festgesetzten Betreuungsstunden und den Finanzmittel des Tageselternvereins. Falls die Nachfrage die Angebote übersteigt, wird eine Warteliste erstellt.

Der Austritt erfolgt bei der nächsten Generalversammlung und muss dem Vorstand schriftlich, im Minimum 15 Tage zum Voraus bekannt gegeben werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können 30 Tage nach Fälligkeit von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ohne Angaben und Gründe.

Art. 5: ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Betriebs-Team
- d. das Revisionsorgan

Art. 6: DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Ihre Aufgaben sind:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl des Revisionsorgans zur Überprüfung der Vereinsrechnung
3. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin, der Vermittler(innen), des Kassiers/der Kassierin.
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
5. Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
6. Behandlung der Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
7. Erteilen von Aufträgen an den Vorstand
8. Statutenänderungen gemäß Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vor dem Termin zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorzulegen. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt.

Der Antrag für eine außerordentliche Generalversammlung kann schriftlich beim Vorstand gestellt werden und muss von mindestens 1/5 aller Mitglieder unterzeichnet sein.

Art. 7: DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Seine Aufgaben sind:

1. Organisieren der Generalversammlung
2. Wahl der Mitglieder des Betriebs-Teams (Ausarbeiten der Anstellungsverträge und der entsprechenden Pflichtenhefte)
3. Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
4. Erstellung eines Leistungsvertrages mit der Stadt Biel
5. Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
6. Ausschluss der Mitglieder gemäß Art. 4

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach Außen. Er/sie ist kollektiv zu zweit mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

Er/sie erstattet der Generalversammlung Bericht über seine/ihre Tätigkeit und die des Vorstandes.

Art. 8: DAS BETRIEBSTEAM

Das Betriebsteam besteht aus dem/r Kassier(in), des/r Sekretär/in und zwei Vermittler(innen).

Seine Aufgabe besteht, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, in der Organisation und Gewährung der angebotenen Leistungen des Vereins gemäß den entsprechenden Pflichtenheften.

Das Betriebs-Team erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit regelmäßig Bericht.

Mindestens ein(e) Vermittler(in) und der Kassier/die Kassierin nehmen an der Vorstandssitzung teil, außer der Vorstand entscheidet entgegengesetzt.

Die Vermittler(innen) erstatten der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

Der Kassier/die Kassierin unterbreitet der Generalversammlung die Jahresrechnung. Diese muss von dem/r gewählten Treuhänder/in kontrolliert sein.

Art. 9: DAS REVISIONSORGAN

Das Revisionsorgan überprüft die Rechnung des Vereins einmal pro Jahr und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

Art. 10: Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Eine Statutenänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung. Anträge für eine Statutenrevision müssen den Mitgliedern schriftlich mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Diese beschließen auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten an 10. Juni 2009 in Kraft und ersetzen jene von 1. Januar 1996